

# RS OGH 1971/2/24 7Ob211/70

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.1971

## Norm

V des BMF betr Kfz-Haftpflichtversicherung - Tarif Pkt13 A lita

ZPO §503 Z4 E4c5

## Rechtssatz

Die vom Berufungsgericht als unbedenklich übernommene Feststellung des Erstrichters, das positive Ergebnis des Alkotests lasse mit einer höchstens 95 prozentigen Wahrscheinlichkeit auf ein 0,8 Promille erreichende Blutalkoholkonzentration schließen, ist eine Tatsachenfeststellung. Der daraus gezogene Schluß, die klagende Vollzugsanweisung habe den ihr obliegenden Beweis dafür nicht erbracht, daß der Beklagte im Unfallszeitpunkt zufolge übermäßigen Alkoholgenusses als Lenker des Personenkraftwagens beeinträchtigt war, widerspricht nicht den Denkgesetzen und ist gerechtfertigt.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 211/70  
Entscheidungstext OGH 24.02.1971 7 Ob 211/70  
Veröff: VersR 1972,83

## Schlagworte

SW: Auto

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0043566

## Dokumentnummer

JJR\_19710224\_OGH0002\_0070OB00211\_7000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>